

# **Satzung**

## **& 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Victoria Blaffertsberg 1981“. Er hat seinen Sitz in Remscheid.
2. Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Remscheid.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **& 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
3. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. des LSB versichert.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich **entweder am 30. September vorliegen muss und zum Jahresende wirksam wird, oder am 31. März schriftlich vorliegen muss und zum 30. Juni wirksam wird**, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

### **& 3**

#### **Beiträge**

1. Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden am 1. eines Monats fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt **und halbjährlich am 01. Januar und am 01. Juli eines Jahres per Lastschrift vom Kassierer eingezogen.**
2. Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sport benötigt werden.
3. Der Geschäftsführer führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben, im Falle des Ausscheidens ist das Datum und der Grund zu vermerken.

### **& 4**

#### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **& 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen; zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) den Geschäftsbericht
  - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Festsetzung der Beiträge
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung ( & 8 )

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

## **& 6**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne & 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, dem gleichzeitig die Führung der Kassengeschäfte obliegt. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. **Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes beschließen und zurücknehmen.**
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **& 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **& 8**

### **Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Diese Änderung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2016 einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzender : .....

stellvertretender Vorsitzender : .....

Geschäftsführer und Kassenwart: .....

Remscheid, den 26.10.2016

